

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Polizei-Verordnungen, deren genaue Kenntniß beim täglichen Verkehr
nöthig ist

[urn:nbn:de:bsz:31-217027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217027)

	Nro.
Stiftungsverrechnung, kombinirte, evangelische	243
Suppenanstalt	26
Synagogenrath	17
Töchter Schule, höhere	9
Verein für ernste Chormusik	7
— zur Belohnung treuer Dienstboten	42
Verrechnung der polytechnischen Schule	243
Verrechnung des kathol. Kirchen-, Pfarr- und Schulfonds	8
Versorgungsanstalt, badische, allgemeine	26
Veterinärschuldirektion	19
Veterinärschule	124
Walzerverein	7
Wasser- und Straßenbau-Inspektion	24
Zeughausdirektion	6
Zolldirektion	3
Zuckerfabrikations-Kanzlei	49
Langestraße	243
Spitalstraße	26
Kronenstraße	17
Ritterstraße	9
ebend.	7
Adlerstraße	42
Langestraße	243
Lammstraße	8
Erbsprinzenstraße	26
Vorderer Zirkel	19
Langestraße	124
Ritterstraße	7
Erbsprinzenstraße	24
Langestraße	6
Vorderer Zirkel	3
Zähringerstraße	49

Polizei-Verordnungen,

deren genaue Kenntniß beim täglichen Verkehr nöthig ist.

I. An den Thoren der Stadt wird eine Verbrauchssteuer von eingeführt werdenden Gegenständen erhoben, worüber die dort befindlichen Tarife Erläuterung geben.

II. Zum Vortheil der Stadt wird auf gleiche Weise ein Pflastergeld erhoben.

III. Die Fruchtmarktforderung gibt über diesen jede nöthige Belehrung.

IV. Wer mit Mehl in die Stadt fährt, hat an der Mehlhalle anzuhalten, wo ihm die Mehlmagordnung die geeignete Belehrung gibt.

V. Das zu Markt gebracht werdende Scheiterholz darf nur auf das Maß verkauft werden. Da das Klafter Holz 6 Fuß Höhe und 6 Fuß Breite bei einer Scheiterlänge von 4 Fuß gesetzlich haben muß, so sind die in Pflichten stehenden Holzmesser mit einem Tarif versehen, in welchem für alle Fälle berechnet ist, wie viel der Käufer dem Verkäufer abziehen hat, wenn das Holz an Höhe, Breite oder Scheiterlänge weniger ist, als im Verkauf bedungen wurde.

Der Holzmesserlohn ist folgender:

a) für ein Klafter	14 fr.
b) für mehr als 5 Klafter auf einmal bei derselben Person, so darf für das 6te und die folgenden Klafter nur angesetzt werden	8 "
c) für das halbe Klafter	8 "
d) für das viertel Klafter	6 "

Wenn nichts anderes bedungen, so theilen Käufer und Verkäufer diese Gebühr.

VI. Das herrschaftliche und städtische Lagerhaus haben eine besondere,

vorzüglich für den Handelsstand bestimmte Einrichtung, über welche die dort aufgestellten Verwaltungen wachen und die nöthigen Erläuterungen geben.

VII. Das Leihhaus ist jeden Arbeitstag Vormittag geöffnet.

VIII. Ebenso die mit dem Leihhaus verbundene Ersparnißkasse.

IX. Die Messen, welche jährlich zweimal gehalten werden, genießen der Begünstigungen, welche die Mesordnung einräumt.

X. Auf dem Victualienmarkt, (Montag, Mittwoch und Freitag auf dem Ludwigsplatz, und Dienstag, Donnerstag und Samstag auf dem großen Marktplatz), darf nur nach dem neuen Maß und Gewicht verkauft werden. Hiesige Händler, und von auswärtig kommende Personen, dürfen vor Abnahme der Marktfahne nicht einkaufen.

XI. Das außer den Viehmarkttagen zum Verkauf hier eingebracht werdende große und kleine Schlachtvieh darf nur im Viehhof aufgestellt und verkauft werden; auch hiesige Viehhändler haben ihr Vieh nur dort zum Verkauf aufzustellen. Die dort angeheftete Viehhofordnung bezeichnet die näheren Vorschriften hierüber.

XII. In Beziehung auf Sicherheit und Reinlichkeit der Straßen bestehen die Vorschriften:

1) Auf allen Straßen und öffentlichen Plätzen ist, bei Tag wie bei Nacht, jeder unnöthige, die Ruhe störende Lärm verboten.

2) Um 11 Uhr des Nachts muß jeder Hauseingang verschlossen seyn; Anzeigen, die deshalb zur Rüge kommen, werden nur an die Hauseigentümer gerichtet.

3) An den beiden Endpunkten eines Gebäudes, an dessen äußern Theilen gebaut wird, müssen zu Warnung und Abhaltung der Vorübergehenden, am Tage Laternen, und Abends Laternen aufgestellt werden.

4) Beim Bauen dürfen Steine und sonstige Materialien nur ein Drittel der Straßenbreite einnehmen.

Bei Nacht müssen sie mit Stocklaternen versehen werden.

5) Wagen, welche des Nachts nicht untergebracht werden können, müssen mit Laternen versehen seyn.

6) Blumentöpfe oder andere Gefäße, welche vor die Fenster gestellt werden, sind so zu verwahren, daß sie nicht herunter fallen können.

Beim Begießen der Blumen darf das Wasser nicht auf die Straße herabfließen.

7) Die Dachrinnen müssen stets in gutem Zustande erhalten werden, und nur zunächst den Trottoirplatten ihren Ausfluß haben.

8) Die Abzugskanäle müssen, so weit die Trottoirs gehen, entweder flach ausgehauen, tiefliegende aber mit Steinplatten, Holz oder Eisen belegt seyn.

9) Beschädigte Trottoirplatten müssen alsbald ausgebessert werden.

10) Abweissteine dürfen am äußern Rande der Trottoirs nicht gesetzt werden.

11) Das Ausgießen von Flüssigkeiten, Ausstäuben von Tüchern, oder Auswerfen sonstigen Unraths aus den Fenstern auf die Straße ist verboten.

12) Der Bauschutt ic. darf nur an die bestimmten, öffentlich bekannt gemachten Orte hingebraht werden.

13) Ein bespannter Wagen darf nicht ohne Aufsicht stehen bleiben; jedenfalls ist die Wage auszuhängen oder sind die Zugstricke abzulösen.

14) Nicht eingespante Pferde dürfen nur am Zaum oder der Halfter, Hornvieh nie frei über die Straße geführt und Kälber nicht gehezt werden.

15) Mehr als ein Handpferd beim Ausreiten zu nehmen, ist untersagt.

16) Auf den Seitenwegen in hiesiger Stadt darf weder geritten noch gefahren werden.

- 17) Das Pferd tummeln auf dem Schloßplatz ist nicht erlaubt.
- 18) Hunde sollen nicht in den Schloßgarten mitgenommen werden.
- 19) Das Betreten des Grasbodens, so wie das Abbrechen der Pflanzen, Blüten, Blätter zc. in dem vordern und hintern Schloßgarten wird, wie die dort angeheftete Vorschrift zeigt, bestraft.
- 20) Eben so das Tabakrauchen an diesen Orten.
- 21) Große und bössartige Hunde sind entweder anzuketten oder nicht ohne Maulkorb auf die Straße zu lassen, jene der Messger müssen stets Maulkörbe tragen.
- 22) Der Eigenthümer einer läufigen Hündin soll sie eingeschlossen halten.
- 23) Jeder neue Schild, oder jede neue Tafel muß, vor dem Aushängen, der Polizei vorgewiesen werden.
- 24) Die Fensterladen ebener Erde müssen sogleich nach ihrer Öffnung besetzt werden, und es den Tag über bleiben.
- 25) Wagrechtliegende Kellerfenster sollen stets gut verwahrt seyn, diejenigen der Kohlenkeller mit Eisenthüren.
- 26) In den Landgraben darf kein Unrath oder dergleichen geworfen, oder Treppen zc. angebracht werden, was den Lauf des Wassers hemmt oder dessen Bett verengt.
- 27) Jede Beschädigung der Brunnen ist streng verboten, namentlich das Zubalten der Röhren.
- Jeder Verunreinigung des Wassers ist sich zu enthalten.
- 28) Die Straßenreinigung hat Dienstags, Donnerstags und Samstags, und zwar im Sommer Abends 6 Uhr, und im Winter Abends 4 Uhr zu geschehen. Die Abzugsgräben müssen täglich, und zwar im Sommer Morgens 6 Uhr, und im Winter Morgens halb 8 Uhr, gereinigt und mit frischem Wasser ausgespült werden. Der Koth darf nicht in die Abzugsbohlen gekehrt, sondern muß aus den Gräben herausgeschafft und weggebracht werden.
- Im Sommer sind die Straßen vor dem Kehren mit Wasser zu begießen.
- 29) Im Winter sind die Hauseigenthümer verpflichtet, die Trottoirs vor ihren Häusern täglich von Schnee und Eis zu säubern, oder letzteres mit Sand zu bestreuen.
- 30) Die Trottoirs dürfen auf keine Weise beengt werden. Namentlich ist verboten, etwas auf denselben zu tragen, wodurch der freie Verkehr gehindert würde, oder in Wagen, Schubkarren zc. zu transportiren.
- 31) Fässer dürfen nicht durch die Straßen gerollt, sondern müssen getragen oder gefahren werden.
- 32) Später als Vormittags 10 Uhr darf kein Dünger oder Jauche ausgeführt werden.
- 33) Es darf dieß nur in gut verwahrten, dichtschließenden Wagen geschehen. Dadurch verursachte Verunreinigung der Straße wird geahndet.
- 34) Dunggruben dürfen nicht vor Nachts 11 Uhr ausgeschlagen werden, und dieß muß im Sommer Morgens 4 Uhr, und im Winter früh 6 Uhr beendet seyn.
- 35) Im Monat Juli und August darf sowohl das Dungausschlagen wie das Ausführen desselben nur mit polizeilicher Bewilligung geschehen.
- 36) Die Entledigung der natürlichen Bedürfnisse auf den Straßen und öffentlichen Plätzen ist untersagt.
- 37) Dergleichen Unrath oder Schutt an andere als die dazu angewiesenen öffentlichen Plätze, oder vor das Haus eines andern zu bringen.
- 38) Erbdler und Kleiderhändler so wenig als sonst Jemand, dürfen eckelhafte Kleidungsstücke, Bettwerk zc. aushängen oder auf den Dächern auslegen.
- 39) Das Trocknen der Wäsche an den Straßen oder öffentlichen Plätzen ist verboten.
- 40) Bei Gelegenheit, wo Fackeln gebraucht werden, dürfen solche nur gegen das Pflaster abgestoßen werden.

41) Beim Tragen von Schießgewehren, sie mögen geladen seyn oder nicht, ist die Mündung immer gegen das Pflaster zu richten.

42) Innerhalb der Stadt darf nicht geschossen werden.

43) Das Tabakrauchen in Ställen, Scheuern und in Werkstätten, wo in Holz gearbeitet wird, ist verboten; auch denjenigen, welche Heu oder Stroh in die Stadt führen, so lange noch nicht abgeladen ist.

44) Das Herumzünden mit bloßem Licht im Hof, Stallungen, Remisen zc. ist strengstens untersagt.

45) Öffentliche oder Privatgebäude, Monumente zc. dürfen weder mit Farbe, Kreide, Kohlen zc. bemalt, noch auf sonstige Weise besudelt werden.

46) Kohlen, ohne daß sie in Säcken sind, dürfen nicht auf freier Straße abgeladen werden.

47) Ist verboten, in den Vorkaminen der Ofen Holz zu trocknen oder aufzubewahren, und ebenso in unmittelbarer Berührung mit dem Ofen.

48) Der Gebrauch der Kohlpfannen in den Messbuden ist, so wie das Tabakrauchen, untersagt.

49) Daß die Hauseigentümer im Winter ihre Brunnen mit Stroh einbinden, ist zu wünschen.

50) Die Stadthore werden das ganze Jahr hindurch Abends beim Zapfenstreich geschlossen.

Geöffnet werden solche:

in den Monaten	Dezember, Januar, und Februar	früh 6 Uhr
" "	Marz, April und Mai	" 5 "
" "	Juni, Juli und August	" 4 "
" "	September, Oktober u. November	" 5 "

XIII. Bau-Polizei betreffend.

Ueber das, was die Lokal-Bau-Ordnung vorschreibt, wird in jedem einzelnen Falle geeignete Belehrung gegeben, indessen darf

1) ohne einen der Polizei zweifach vorgelegten und durch diese genehmigten Plan, weder ein neuer Bau, noch Veränderung oder Ausbesserung an den Gränzen des Hauses oder der Feuerstätte vorgenommen,

2) ohne polizeiliche Erlaubniß kein neuer Bau bezogen werden,

3) Die Feuerchaukommission besucht jährlich alle Wohnungen; wer den Auforderungen dieser Kommission nicht alsbald Folge leistet, wird zwangsweise dazu angehalten.

4) Gleiche Bewandniß hat es mit der Visitation der Blitzableiter.

XIV. Fremden-Polizei betreffend.

Den Aufenthalt in der Stadt können nur jene gesetzlich fordern, welche einen Staatsdienst hier begleiten oder Heimathsansprüche haben; deshalb ist

1) jeder Fremde binnen den ersten 24 Stunden der Polizei anzuzeigen.

2) Für jeden Diensthöten männlichen oder weiblichen Geschlechts, für jeden Gesellen oder Lehrlingen, für jeden Gehülfsen zc. muß sogleich nach seinem Dienst-eintritt, er mag von auswärts kommen, oder auch in der Stadt nur seine Dienst-herrschaft wechseln, eine Aufenthaltskarte bei der Polizei nachgesucht werden. Wird ihm diese verweigert, so hat er augenblicklich die Stadt zu verlassen.

3) Die Wirthe sind für die ihnen übergebenen Effekten der bei ihnen einkehrenden Handwerksgesellen verantwortlich.

4) Streitigkeiten der Dienstherrschaft mit den Diensthöten, werden nach der allgemeinen Landes-Gesinde-Ordnung erledigt.

5) Das Dienstverhältniß des Gesellen zum Meister bestimmt die Gesellenordnung da, wo nicht besondere Bestimmungen getroffen sind.

XV. Miethverträge betreffend.

Bei Abschließung der Miethverträge haben beide Theile auf nachstehende Bestimmungen Rücksicht zu nehmen:

- 1) Wenn die gegenseitige Aufkündigungszeit durch einen schriftlichen Vertrag festgesetzt wurde, so gibt dieser allein Maas und Ziel.
 - 2) Ist aber dieß im Vertrag nicht festgesetzt, so entscheidet der Ortsgebrauch.
 - 3) Der Ortsgebrauch ist, daß
 - a) bei Quartieren, die auf längere Zeit gemiethet waren, drei Monate vor deren Räumung die Aufkündigung erfolgen muß; doch muß sie auch am letzten Tage des Quartalsmonats von beiden Theilen angenommen werden.
 - b) Bei monatsweise gemietheten Wohnungen muß eine vierwöchentliche Aufkündigung dem Auszug vorangehen.
 - c) Die quartalweise Ziehungsstermine sind: der 23. Januar, der 23. April, der 23. Juli, der 23. Oktober.
 - d) Sowohl die vierteljährige als die monatliche Aufkündigung kann nicht schon wieder beim Einzugstermin, sondern erst dann erfolgen, wenn der Miether das Logis ein Vierteljahr, resp. einen Monat besessen hat.
 - e) Aftervermuthung ist unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen gestattet.
 - f) Dem Miether, welcher nicht durch hinreichenden Hausrath oder auf sonstige Weise Sicherheit für Miethzins leistet, kann die Beziehung der Wohnung verweigert, oder derselbe, wenn er sie bereits bezogen hat, aus solcher verwiesen werden.
 - g) Der Miether ist verbunden, das gesetzliche Stadtbeleuchtungsgeld zu zahlen, und für die Straßenreinigung im Verhältniß des gemietheten Raums zu sorgen.
 - h) Die Wohnung muß dem Miether in gutem, reinlichen Stande übergeben, und von diesem eben so wieder abgetreten werden.
 - i) Mit Papier überklebte und angestrichene Wände werden wie Tapeten betrachtet, und hat die Unterhaltung der Hauseigenthümer zu tragen.
 - k) Die Ueberfünchung nackter Wände, sey es mit Kalk oder Farbe, hat der Miether für seine Rechnung besorgen zu lassen.
 - l) Beschädigungen werden von Sachverständigen taxirt.
 - m) Wegen nicht auf den Verfalltag bezahlter Miete darf der Auszug des Miethers nicht gehindert werden.
 - 4) Auf den Zieltag muß der Auszug beginnen, und dieser längstens in drei Tagen beendigt seyn.
 - 5) Für die Reinigung des Logis wird, je nach seiner Größe, 1 bis längstens 4 Tage gestattet.
 - 6) Wer muthwillig den Zug aufhält, wird, vorbehaltlich der geeigneten Entschädigungsklagen, bestraft.
 - 7) Durch Reparaturen u. d. darf der Zug nicht im Geringsten aufgehalten werden.
 - 8) Nur in dem Fall kann der Zug, ebenfalls unter Vorbehalt der Entschädigungsansprüche, verschoben werden, wenn ein Kranker nicht ohne Lebensgefahr weiter gebracht werden könnte. Es muß dieß aber ärzlich erwiesen seyn.
 - 9) Wer ein monatlich vermietetes Logis in Quartalmiete gibt, ist für die Räumung auf den Quartaltag verantwortlich.
 - 10) Entschädigungen hat der Miether nur dann anzusprechen:
 - a) wenn das Logis aus Schuld des Quartiergebers nicht zur gehörigen Zeit bezogen werden kann;
 - b) wenn ein Monatsmieter vor dem Monatsziel die Wohnung verlassen muß;
 - c) wenn das Logis nicht in allen Theilen fertig und ausgetrocknet ist.
- Deffällige Beschwerden und Klagen entscheidet das Bürgermeisteramt in den Grenzen seiner Kompetenz als erste Instanz.

Jeder Mietheinzug muß von dem Hauseigentümer binnen den drei ersten Tagen des Einzugs der Polizei angezeigt werden.

XVI. Feier der Sonn- und Feiertage.

Während des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes von 9 bis 11 und von 2 bis 3 Uhr darf

- 1) in den Wirthshäusern nur eine stille Bewirthung statt finden, in keinem Fall aber gespielt werden.
- 2) Die Kaufläden müssen geschlossen seyn.
- 3) Waaren dürfen weder ausgestellt, ausgetragen, ausgeführt, noch sonst feilgeboten werden.
- 4) die Gewerbsleute haben sich der öffentlichen, Geräusch oder Lärmen verursachenden Arbeiten zu enthalten.

XVII. Sicherheit und Reinlichkeit außer den Thoren betreffend.

- 1) Die Regel ist auch hier, daß Niemand öffentliche Wege verunstalte, verunreinige oder etwas darauf ablade und deren Fußwege befahre oder bereite.
- 2) Die Besitzer von Gärten dürfen weder Steine, Schutt noch sonstigen Unrath auf die Straße werfen.
- 3) Dünger, oder was sonst in die Gärten verbracht wird, aber auf der Straße abgeladen werden muß, muß sogleich in dieselben geschafft und die Straße gereinigt werden.
- 4) Wer von dem zur Ausbesserung der Straßen bestimmten Material etwas wegführt, wird als Frevler behandelt.
- 5) Das Stuzen und Zuschneiden jener Bäume, welche auf öffentlichem Grund und Boden stehen, ist den Privaten untersagt.
- 6) Auf den in der Umgegend zu Promenaden dienenden Fußwegen darf weder geritten noch gefahren werden.
- 7) Hinsichtlich der Bauten gelten die gleichen Bestimmungen wie in der Stadt.
- 8) Die Garteneinfassungen bedürfen der Vorlage und Genehmigung der Polizei.
- 9) In den Gärten, öffentlichen Anlagen und auf den Straßen darf nicht geschossen werden.
- 10) Wer Schießgewehre über Straßen oder Wege trägt, muß immer die Mündung nach oben oder gegen den Boden gerichtet halten.
- 11) Die Feldarbeiter müssen ihre Sensen, so lange sie auf der Straße gehen, abgeschlagen haben.
- 12) Das Wasch ic. trocknen an öffentlichen Wegen und Promenaden wird nicht geduldet.
- 13) Es ist nicht erlaubt, an den Straßen und Wegen sogenannte papierenne Drachen steigen zu lassen.
- 14) Tauben müssen während der Saatzeit eingeschlossen gehalten werden.
- 15) Wer im Frühjahr die Raupen nicht zeitlich abnimmt, wird bestraft.
- 16) Das unbefugte Herumlaufen, Reiten oder Fahren im Wildpark ist verboten.
- 17) Hunde, welche mit jagdunberechtigten Personen im Hardwald, oder auf dem Felde im Jagen betroffen werden, werden todgeschossen.
- 18) Auf den Exercierplatz dürfen keine Hunde mitgenommen werden.
- 19) Der Weg nach dem großen Exercierplatz darf nicht verunreinigt, so wenig als Schutt in den Hardwald geführt werden.
- 20) Das Baden in den Gräben vor dem Durlacher- und Küppurrerthor ist nicht erlaubt.
- 21) Vor dem Baden in der Alb an gefährlichen Stellen wird alljährlich eine besondere Warnung erlassen.

XVIII. Das Ausweichen der Chaisen und Fuhrwerke auf Straßen betreffend.

1) Jeder Kutscher oder Fuhrmann muß sein Fuhrwerk und Geschirr so eingerichtet haben, daß er die Pferde in seiner Gewalt hat, und immer im Stande ist, sie gehörig zu leiten.

2) Es ist daher gänzlich verboten, daß sich der Fuhrmann
 a) entweder von seinem Fuhrwerk entfernt, oder
 b) daß er sich, ohne Zügel und Leitseite in seiner Gewalt zu haben, auf den Wagen setzt und die Pferde nur mit dem Ruf oder mit der Peitsche leiten will, noch weniger,
 c) daß er im Fahren schläft, und sich, um zu schlafen, auf den Wagen legt und solchen seinen Pferden Preis gibt.

3) Das Zagen u. Galoppiren, so wie auch das zu rasche Vorfahren, ist verboten.

4) Wer mit seinem Fuhrwerk auf offener Straße still hält, muß es stets so thun, daß er seinen Wagen seitwärts der Straße stellt.

5) Alle Fuhrwerke von gleicher Art, die sich begegnen, müssen sich einander zur Hälfte rechts ausweichen.

6) Alle Chaisen und Wägen müssen nicht bloß zur Hälfte, sondern vollkommen rechts ausweichen:

a) Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog,
 b) allen höchsten fürstlichen Personen des Großherzoglichen Hauses,
 c) den mit Großherzogl. Pferden und Equipagen bespannten Chaisen,
 d) den Post- und Eilwägen, Briefrosen und sonstigem Postfuhrwerk,
 e) jeder mit Postpferden bespannten und mit Reisenden besetzten Chaise, f) einem beladenen Güterwagen.

7) Leere, oder auch mit Personen besetzte Chaisen und Wägen müssen den beladenen Wägen, so wie die leeren Wägen ohne Unterschied den mit Personen besetzten Chaisen und Wägen gänzlich ausweichen.

8) Wer zum Ausweichen verbunden ist, und dadurch, daß er es nicht thut, zum Aufenthalt oder zum Anfahren Anlaß gibt, hat den hieraus entspringenden Schaden zu tragen, und verfällt außerdem in Strafe.

9) Für die Hiacre von Karlsruhe, Durlach und Mühlburg besteht eine besondere Verordnung.

Nachtrag.

A. Veränderungen im Häuserbesitz.

Herrenstraße	Nro. 60	Kist, pensionirter Postzeidiener
Al. Herrenstraße	" 6	Hofmann, Wilhelm, Metzger
Langestraße	" 120	Schroth, Johann, Sattlermeister
Schlachthausstraße	" 3	Schall, Konrad, Zimmermann
Stephanienstraße	" 6a	Eichfeld, Oberstlieutenant
"	" 42	Pfnorr, Oberst

B. Im Einwohnerverzeichnis.

Castorph, Zollrevisor	Langestraße	Nro. 43
Geißler, Postcondukteurs Wittve	Kronenstraße	" 28
Göler, v., Oberlieutenant	Langestraße	" 219
Hartmann, Secretär	Borderer Zirkel	" 6
Hek, Revisor	Lyceumstraße	" 2
Schönau-Behr, v., Hofforsmeister	Langestraße	" 209
Weckenmann, Weber	Durlacherthorstraße	" 61